

Windsheim unter Königlichen Preussischen Schuß zu begeben.

Fortsetzung des Friedenstraktats zwischen dem Herzoge von Württemberg und der fränkischen Republik.

6) Es wird sobald als möglich, zwischen beyden Mächten ein Handlungstraktat auf einem für beyde vortheilhaften Fuß abgeschlossen.

Indessen werden alle Handelsverhältnisse wieder hergestellt, so wie sie vor dem gegenwärtigen Kriege statt fanden.

Alle französ. Kaufmanns- und Manufakturwaaren, sie mögen aus Frankreich selbst oder dessen Kolonien kommen, genießen in den Staaten Sr. Durchl. die freye Einfuhr und sind, ausser dem Geleite, von allen Abgaben befreyt. In Rücksicht des letztern wird die fränkische Nation als die begünstigste betrachtet.

7) Die französische Republik und Sr. Durchlaucht der Herzog von Württemberg machen sich gegenseitig anheischig, die Sequestration derjenigen Effekten, Einkünfte und Güter wieder aufzuheben, welche entweder in Beschlag genommen, konfisziert, zurückbehalten oder verkauft worden sind und den fränkischen Bürgern oder den Bewohnern des Herzogthums Württemberg und Teck zustehen, und wollen beyde zu einer gesetzmässigen Ausübung ihrer An- und Zusprüche wieder zulassen.

8) Alle gegenseitige Kriegsgefangene werden in Zeit von einem Monate, von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Traktats angerechnet, aus-

gewechselt, mit Bezahlung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben könnten; die Kranken und Verwundeten werden in den gegenseitigen Spitalern, nach wie vor, gepflegt und nach ihrer erfolgten Herstellung, an ihre Garnisonen zurückgeschickt.

9) In Gemäßheit des 6ten Artikels des zu Haag am 27. Floreal, im 3ten Jahre der Republik (17. May) abgeschlossenen Traktats, wird der gegenwärtige als gemein mit der Batavischen Republik erklärt.

10) Er wird ratificiret und die Ratificationen werden in Zeit von einem Monate, von der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn es noch eher möglich ist, ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris den 20. Thermidor (8. August) im 4ten Jahr der fränkischen einen und untheilbaren Republik.

Unterzeichnet, Karl Delacroix.
Karl Baron v. Woelwart.
Abel.

Der große Mogol.

Dieser Monarch herrscht über das Leben und Vermögen seiner Unterthanen ganz unumschränkt. Sein Wille ist das alleinige Gesetz. Dieser entscheidet alle Rechtshändel, ohne daß jemand bey Lebensstrafe etwas dargegen einwenden darf. Auf seinen Befehl werden die größten des Reichs hingerichtet, oder ihre Güter, Ländereyen und Bedienungen eingezogen.

Gemeiniglich läßt er sich bey Sonnenaufgang am Fenster sehen, wenn die großen des Reichs ihm aufwarten; er zeigt sich fern-

ner